

Erstens verstoße die Entscheidung, dass die Regelungen der zweiten Gasrichtlinie⁽¹⁾ auf den vorliegenden Fall anwendbar seien, gegen Art. 288 AEUV und Art. 297 Abs. 1 AEUV. Im ersten Teil des Vorbringens der Kommission werde die Frage behandelt, ob das Gericht zu Recht (implizit) die Ansicht vertreten habe, dass die Kommission die dritte Gasrichtlinie⁽²⁾ rückwirkend angewandt habe.

Zweitens habe das Gericht die Tatsachen rechtlich falsch eingestuft und das rechtliche Kriterium, das es selbst aufgestellt habe, nicht korrekt angewandt. Die Kommission gehe auf der Grundlage der Unterstellung, dass das Gericht zu Recht die Ansicht vertreten habe, dass die materiellrechtlichen Bestimmungen der dritten Gasrichtlinie rückwirkend angewandt worden seien (was nicht der Fall gewesen sei), auf die Frage ein, ob die in Art. 36 der dritten Gasrichtlinie enthaltenen Regelungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen aus betrachtet ein unteilbares Ganzes darstellten, damit festgestellt werden könne, ob das Gericht auch zutreffend die Auffassung vertreten habe, dass die rückwirkende Anwendung der in dieser Richtlinie enthaltenen Verfahrensvorschriften ebenfalls unzulässig sei.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beurteilung der in Rede stehenden mitgeteilten Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme auf der Grundlage der verfahrens- und materiellrechtlichen Regelungen der dritten Gasrichtlinie keine rückwirkende Anwendung dieses Rechtsakts mit sich gebracht habe, sondern dem Grundsatz der sofortigen Anwendung entspreche, wonach unionsrechtliche Bestimmungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts anzuwenden seien, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211, S. 94).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 25. November 2013 — Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a./Francesco Cimmino u. a.

(Rechtssache C-607/13)

(2014/C 61/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Ministero dell'Economia e delle Finanze u. a.

Kassationsbeschwerdegegner: Francesco Cimmino u. a.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 der Verordnung Nr. 2362/98⁽¹⁾, der den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, sich zu vergewissern, dass die Marktbeteiligten eine Einfuhrfähigkeit ausüben und hinsichtlich der Geschäftsführung, der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebs als autonome wirtschaftliche Einheit und auf eigene Rechnung tätig sind, dahin auszulegen, dass alle Einfuhrfähigkeiten, die für Rechnung eines traditionellen Marktbeteiligten von Unternehmen ausgeübt werden, die nur formal die in dieser Verordnung für „neue Marktbeteiligte“ aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, von den gewährten Zollvergünstigungen ausgenommen sind?
2. Erlaubt die Verordnung Nr. 2362/98 einem traditionellen Marktbeteiligten, Bananen mit Ursprung außerhalb der Union an einen neuen Marktbeteiligten zu veräußern und dabei mit diesem zu vereinbaren, dass er die Bananen zu einem ermäßigten Zollsatz in die Union verbringen lässt und sie zu einem vor der gesamten Transaktion vereinbarten Preis an denselben traditionellen Marktbeteiligten weiterveräußert, ohne ein tatsächliches unternehmerisches Risiko zu tragen und ohne für diese Transaktion eine organisatorische Leistung zu erbringen?
3. Stellt die in Frage 2 angeführte Vereinbarung eine Verletzung des Verbots der Übertragung von Rechten neuer Marktbeteiligter auf traditionelle Marktbeteiligte nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2362/98 dar, so dass eine erfolgte Übertragung wirkungslos und die Zölle nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95⁽²⁾ in voller und nicht in ermäßigter Höhe geschuldet bleiben?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft (ABl. L 293, S. 32).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2013 von der British Telecommunications plc gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-226/09, British Telecommunications plc/Europäische Kommission

(Rechtssache C-620/13 P)

(2014/C 61/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: British Telecommunications plc (Prozessbevollmächtigte: J. Holmes, Barrister, und H. Legge, QC)